

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2006-12-15**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr KR Hoffmann-Richter -331

E-Mail: christoph.hoffmann-richter@elk-wue.de

AZ 21.40 Nr. 84/3

An die  
Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes und  
Ansprechpartnerinnen und -partner gemäß § 6 Abs. 1  
Verordnung pfarramtlicher Hilfsdienst  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen sowie  
Schuldekane und Schuldekaninnen -  
Leiter der Ausbildung für den pfarramtlichen Hilfsdienst  
Pfarrseminar der Evangelischen Landeskirche  
Pädagogisch-Theologisches Zentrum

---

**Verordnung des Oberkirchenrats über den pfarramtlichen Hilfsdienst;  
Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer  
und Pfarrerinnen des pfarramtlichen Hilfsdienstes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. Oktober 2006 hat der Oberkirchenrat die beigefügte Verordnung über den pfarramtlichen Hilfsdienst beschlossen (vgl. Abl. 62 Nr. 11). Für diejenigen, die im September 2006 in den pfarramtlichen Hilfsdienst aufgenommen wurden, sind die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 anzuwenden. Im Blick auf die bis zum 28. Februar 2007 einzureichenden Vorschläge und das Verfahren zur Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst sind auch die übrigen Paragraphen zu beachten. Die Verordnung tritt an die Stelle des Erlasses über die „Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst“ vom 10. August 1978 (Abl. 48 S. 157).

Im Unterschied zum regulären Vorbereitungsdienst, zum unständigen Dienst im Pfarramt und zum ständigen Dienst im Pfarramt gab es bislang keine gesonderte Beurteilungsverordnung für den pfarramtlichen Hilfsdienst. Zwar ist der pfarramtliche Hilfsdienst ein Vorbereitungsdienst besonderer Art (§ 2 Abs. 5 Württ. Pfarrergesetz). Seine Besonderheit verhindert aber eine einfache Anwendung der „Kirchlichen Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst“ von 2001. Der Oberkirchenrat hat deshalb am 29. November 2006 in gemeinsamer Sitzung mit dem Ständigen Ausschuss der Landessynode die ebenfalls beigefügte Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen des pfarramtlichen Hilfsdienstes beschlossen (vgl. Abl. 62 S. 171).

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Dieter Wille  
Oberkirchenrat

**Anlagen:**

- Verordnung des Oberkirchenrats über den pfarramtlichen Hilfsdienst vom 24. Oktober 2006
- Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen des pfarramtlichen Hilfsdienstes vom 29. November 2006